

Inhalt des Feststellungsbescheids, § 151 Abs. 1 u. 2 BewG

Nach § 151 Abs. 1 BewG sind im **Bedarfsfall gesondert festzustellen:**

- der **WERT** der wirtschaftlichen Einheit (§ 151 Abs. 1 BewG)
- die **ART** der wirtschaftlichen Einheit (§ 151 Abs. 2 Nr. 1 BewG) (nur bei Grundbesitzwerten, nicht bei Betriebsvermögens-/Anteilswert!)
- die **ZURECHNUNG** der wirtschaftlichen Einheit (§ 151 Abs. 2 Nr. 2 BewG i. V. m. § 39 AO, R B 151.2 Abs. 2 ErbStR)
- die Höhe des Anteils an der wirtschaftlichen Einheit (bei mehreren Beteiligten gem. § 3 BewG).

Welche Informationen muss ein Grundbesitzwertfeststellungsbescheid enthalten?

Bedarfsbewertung von Grundbesitz, § 151 Abs. 1 und 5 BewG

Nach § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG sind im Bedarfsfall Grundbesitzwerte gesondert festzustellen für:

- die Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer (§ 157 Abs. 1 - 3 BewG i. V. m. § 12 Abs. 3 ErbStG)
- eine andere Feststellung (Betriebsvermögenswert, Anteilswert) i. S. d. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 BewG
- die Grunderwerbsteuer, § 151 Abs. 5 BewG i. V. m. § 8 Abs. 2 GrEStG.

Die Feststellungsbescheide sind jeweils Grundlagenbescheide i. S. d. § 171 Abs. 10 AO für die ErbSt/SchenkSt bzw. GrErSt.

Wofür erfolgen gesonderte Feststellungen von Grundbesitzwerten?

Bebautes Grundstück – Ertragswertverfahren, §§ 184 - 188 BewG

Ermittlung des Grundbesitzwerts

	Bodenwert gem. §§ 184 Abs. 2, 179 BewG – wie unbebautes Grundstück
+	Gebäudeertragswert (§ 185 BewG)
=	Grundbesitzwert (Ertragswert) (§ 184 Abs. 3 BewG)

Ermittlung des Gebäudeertragswert

	Grundstücksrohertrag (§§ 185 Abs. 1, 186 BewG)
./.	Bewirtschaftungskosten (§§ 185 Abs. 1, 187 BewG) (Anlage 23)*
=	Grundstücksreinertrag (§ 185 Abs. 1 BewG)
./.	Bodenwertverzinsung (§§ 185 Abs. 2, 188 Abs. 2 BewG*)
=	Gebäudereinertrag (§ 185 Abs. 2 BewG)
X	Vervielfältiger (§ 185 Abs. 3 BewG) (Anlage 21)
=	Gebäudeertragswert (Ertragswert)

Siehe auch H B 184 „Überblick über das Verfahren (Schema)“ ErbStH.

* Liegen vom Gutachterausschuss ermittelte Bewirtschaftungskosten bzw. Liegenschaftszinssätze vor, so sind diese maßgebend (§§ 188 Abs. 2 S. 1, 187 Abs. 2 S. 1 und 2 BewG).

Stellen Sie die Ermittlung des Grundbesitzwerts für ein bebautes Grundstück im **Ertragswertverfahren** dar.

Abgrenzung Betriebsvermögen/Privatvermögen (ohne Grundstücke)

D. h. „Ansatz dem Grunde nach“, Rechtsvorschriften: § 4 Abs. 1 S. 1 EStG, § 246 Abs. 1 HGB, R 4.2 EStR, H 4.2 EStH

notwendiges BV	gewillkürtes BV	notwendiges PV
<p>ausschließliche und unmittelbare eigenbetriebliche Nutzung (R 4.2 Abs. 1 S. 1 und 2 EStR)</p> <p>oder</p> <p>eigenbetriebliche Nutzung zu mehr als 50 % (R 4.2 Abs. 1 S. 4 EStR)</p>	<p>WG steht in gewissem objektiven Zusammenhang mit Betrieb oder ist geeignet oder bestimmt, Betrieb zu fördern (R 4.2 Abs. 1 S. 3 EStR).</p> <p>„Gewisser objektiver Zusammenhang“, wenn betriebliche Nutzung zu mind. 10 % - 50 % (R 4.2 Abs. 1 S. 6 EStR)</p>	<p>Betriebliche Nutzung geringer als 10 % (bzw. private Nutzung zu mehr als 90 %) (R 4.2 Abs. 1 S. 5 u. S. 1 Umkehrschluss EStR)</p>
Folge	Folge	Folge
<p>Bilanzierungszwang!</p> <p>bei Nichtbilanzierung → Bilanzberichtigung (H 4.4 „Unterlassene Bilanzierung“ EStH)</p> <ul style="list-style-type: none"> Einnahmen bzw. Ausgaben für dieses WG stellen Ertrag bzw. Aufwand dar (§ 4 Abs. 4 EStG). Soweit private Nutzung erfolgt: „Nutzungsentnahme“ gem. § 4 Abs. 1 S. 2 EStG Veräußerung oder Entnahme des WG führt zur Aufdeckung der stillen Reserven 	<p>Bilanzierungswahlrecht</p> <p>Wahlrecht i. d. R. durch Einbuchung ausgeübt</p> <p><u>Achtung</u> <u>Zuordnung zum BV muss klar und eindeutig sein</u> (H 4.2 Abs. 1 „Gewillk. BV“ EStH), d. h. keine zeitnahe Einbuchung und Einbuchung erst bei Abschlussarbeiten → Zuordnung zum BV rückwirkend nicht möglich, d. h. BV erst ab Zeitpunkt der Buchung!</p> <p><u>Achtung</u> <u>Verlustbringende WG</u> (z. B. Wertpapiere) kein BV, wenn bei Einlage bereits feststeht, dass WG dem Betrieb keinen Nutzen, sondern nur Verluste bringen wird (H 4.2 Abs. 1 „Gewillk. ...“ Sps. 5 und „WG“ Sps. 5 und „Wertpapiere“ Sps. 1 EStH) Weitere Rechtsfolgen je nach Wahlrechtsausübung entweder wie notwendiges BV oder Privatvermögen</p>	<p>Bilanzierungsverbot!</p> <p>bei Bilanzierung → Bilanzberichtigung (H 4.4 „Zu Unrecht bilanziertes WG des PV“ EStH)</p> <ul style="list-style-type: none"> Einnahmen bzw. Ausgaben für dieses WG grds. kein Ertrag bzw. Aufwand, soweit aber betriebliche Nutzung vorliegt: „Kosteneinlage“ gem. § 4 Abs. 1 S. 8 EStG (R 4.7 Abs. 1 S. 2 EStR, H 4.7 „Gemischt gen. ...“ Sps. 1 EStH analog) Veräußerung oder Entnahme führt zu keinem betrieblichen Ertrag (auch nicht anteilig)

Welche Grundsätze gelten für den „Ansatz dem Grunde nach“ von Wirtschaftsgütern (ohne Grundstücke) als notwendiges BV, gewillkürtes BV oder PV?

Nennen Sie die relevanten Rechtsvorschriften.

Welche Rechtsfolgen in Bezug auf die Bilanzierung ergeben sich hieraus?

Zivilrechtliches oder wirtschaftliches Eigentum

Zivilrechtliches Eigentum § 39 Abs. 1 AO

Eigentumsübertragung bei:

- **beweglichen** Sachen
Einigung und Übergabe (§§ 929 ff. BGB)
 - **Grundstücken**
Auflassung und Eintragung Grundbuch (§ 873, § 925 BGB)
 - Hinweis
Bei Grundstücken grds. Eigentümer Grund und Boden auch Eigentümer Gebäude. Selbst wenn ein Anderer Gebäude errichtet, wird grds. zivilrechtl. Eigentümer des GuB auch zivilrechtl. Eigentümer des Gebäudes, da Gebäude wesentlicher Bestandteil i. S. d. § 94 BGB.
 - **Ausnahme Gebäude auf fremdem G+B**
 - Gebäude(teil) wird in Ausübung eines dinglichen Rechts an fremdem GuB errichtet (z. B. Nießbrauch, Erbbaurecht; § 95 Abs. 1 S. 2 BGB);
 - Gebäude(teil) wird nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes, sondern Scheinbestandteil (§ 95 Abs. 1 S. 1 BGB). ↓
- Bauherr wird zivilrechtlich Eigentümer nur des Gebäudes, nicht des GuB**

Wirtschaftliches Eigentum § 246 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 HGB, § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO

- Wenn ein **anderer als der Eigentümer** die tatsächliche Herrschaft über einen VG/ein WG in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer für die gewöhnliche ND von der Einwirkung auf den VG/das WG ausschließen kann.
- Beispiele
Gebäude auf fremdem Grund und Boden wird aufgrund einer **im Voraus getroffenen Vereinbarung** errichtet, dass allein dem Bauherrn Substanz und Ertrag aus dem Gebäude zustehen, z. B. durch
 - vererbliches dauerndes Nutzungsrecht für die Lebensdauer des Gebäudes;
 - Pachtvertrag über 30 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit und keine wesentlich längere ND des Gebäudes;
 - Eigenaufwand gem. H 4.7 „Eigenaufwand ...“ EStH, der aufgrund gesetzl. oder vertragl. Entschädigungsanspruch zu wirtschaftl. Eigentum führt. Beachte aber BFH v. 09.03.2016, X R 46/14, BStBl. 2016 II S. 976 und BMF v. 16.12.2016, Beck'sche Erlasse 1 § 4/5, Rn. 3, sog. Aufwandsverteilungsposten.

Erläutern Sie den Begriff „zivilrechtliches“ Eigentum.

Erläutern Sie den Begriff „wirtschaftliches“ Eigentum.

Bewertungsmaßstäbe

Bewertungsmaßstäbe: Bestimmen **Grenzen** für z. B. bilanziellen Ansatz von WG/VG **der Höhe nach**;

- ermöglichen gleichmäßige Wertansätze z. B. beim BVV u. bei Gewinnermittlung.

	Handelsrecht § 253 HGB	Steuerrecht § 6 EStG
Bewertungsobergrenze	<p>Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB)</p> <p>Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB)</p>	<p>Anschaffungskosten (R 6.2 EStR, H 6.2 „Anschaffungskosten“ EStH)</p> <p>Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG, R 6.3 EStR, H 6.3 „HK“ EStH § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG, R 6.4 EStR (für Gebäude))</p>
	ggf. abzüglich planmäßiger Abschreibungen	oder fortgeführte AK/HK
Bewertungsuntergrenze	Börsen- oder Marktpreis bzw. beizulegender Wert	Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG)

Handelsrechtliche Bewertungsmaßstäbe sind für Bilanz auch steuerlich maßgebend (§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG),

- soweit nicht abweichende steuerliche Vorschriften vorliegen (§ 5 Abs. 6 EStG) oder
- soweit nicht abweichende steuerliche Wahlrechte ausgeübt werden (§ 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 EStG).

Was ist der Sinn der Bewertungsmaßstäbe?

Nennen Sie die Bewertungsmaßstäbe für das Handelsrecht und für das Steuerrecht.

Gehen Sie dabei jeweils auf die Bewertungsobergrenze und Bewertungsuntergrenze ein.

Übersicht Herstellungskosten

Verwaltungskosten	+ Verwaltungsgemeinkosten	Kosten der allgemeinen Verwaltung	Buchführung, Kalkulation, Einkauf, Telefon, Ausbildung, AfA-Bürogebäude
Freiwillige soziale Leistungen	+ Kosten für freiwillige soziale Leistungen (§ 255 Abs. 2 S. 3 HGB, R 6.3 Abs. 3 S. 2 ff. EStR)	Aufwendungen für soziale Einrichtungen	Kantinen, Sporthallen
		freiwillige soziale Leistungen	Jubiläumsgeschenke, freiwillige Beihilfen
		Altersversorgung	Pensionsverpflichtung, Beiträge zu Direktversicherungen
= Herstellungskosten II = handelsrechtlich und steuerrechtlich Wahlrecht (§ 255 Abs. 2 S. 3 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1b S. 1 EStG); steuerlich ist das Wahlrecht bei Gewinnermittlung nach § 5 EStG in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1b S. 2 EStG)			
Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen: Wahlrecht (§ 255 Abs. 3 S. 2 HGB) gelten steuerlich als HK in StB, wenn in HB in HK einbezogen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG, BMF v. 12.03.2010, Beck'sche Erlasse 1 § 5/14, Rn. 6, R 6.3 Abs. 5 EStR)			
Steuerlich und handelsrechtlich höchstmöglicher Ansatz			
+ Forschungs- und Vertriebskosten handelsrechtliches und steuerliches Ansatz verbot (§ 255 Abs. 2 S. 4 HGB, R 6.3 Abs. 6 S. 3 EStR)			
= Selbstkosten			
+ kalkulatorische Kosten (z. B. Gewinnaufschlag, UN-Lohn, Wert der eigenen Arbeitsleistung), H 6.3 „Kalkulatorische Kosten“ EStH handelsrechtliches und steuerliches Ansatz verbot			
= Netto-Verkaufspreis			
Hinweis: Umsatzsteuer = Vertriebskosten, Ansatzverbot (R 6.3 Abs. 6 S. 3 EStR), beachte aber § 9b Abs. 1 EStG			

Erläutern Sie den Umfang von „Herstellungskosten“, und benennen Sie die wichtigsten Rechtsvorschriften (insbesondere für selbst hergestellte Güter).

Zeigen Sie handelsrechtliche und steuerliche Ansatzwahlrechte auf.

Umfang der Herstellungskosten (insbesondere für selbst hergestellte Güter)

Kostenart	HGB	StR
MEK	Pflicht	Pflicht
FEK	Pflicht	Pflicht
Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht	Pflicht
MGK	Pflicht	Pflicht
FGK	Pflicht	Pflicht
Wertverzehr des Anlagevermögens	Pflicht	Pflicht
= Herstellungskosten I		
→ zwingender Mindestansatz in HB und StB (§ 255 Abs. 2 S. 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG)		
allg. Verwaltungsaufwand	Wahlrecht	Wahlrecht In HB auszuüben
Aufwendung f. soziale Leistungen	Wahlrecht	Wahlrecht In HB auszuüben
Zinsen für Fremdkapital, soweit durch Fertigung veranlasst	Wahlrecht	Grd. Wahlrecht wenn aber hdl. einbezogen = srl. HK
= Herstellungskosten II		
→ Höchstansatz in HB und StB (§ 255 Abs. 2 S. 3 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1b S. 2 EStG)		
Vertriebskosten	Verbot	Verbot
Forschungskosten	Verbot	Verbot

Erläutern Sie den Umfang von Herstellungskosten. Zeigen Sie handelsrechtliche und steuerliche Ansatzwahlrechte auf.

Verfahren für die Ermittlung der Herstellungskosten

Divisionskalkulation

(Anwendung in der Regel für Nachkalkulation
- keine Aufteilung von Einzel- und Gemeinkosten)

einfache Divisionskalkulation

HK pro Stück/kg/usw. \approx

Gesamte HK

*Gesamte hergestellte
Menge (Stück/kg/usw.)*

zweistufige Divisionskalkulation

Wie einfache Divisionskalkulation,
aber **Vertriebskosten** werden nur auf Produkteinheiten **verteilt, die tatsächlich verkauft wurden.**

Zuschlagskalkulation

summarische Zuschlagskalkulation

= einheitlicher Zuschlagssatz für alle Gemeinkosten;
Ermittlung Zuschlagssatz erfolgt entweder aus MEK, FEK oder Gesamteinzelkosten
(= Summe MEK + FEK)

differenzierte Zuschlagskalkulation

Detaillierte Kostenrechnung mit Feststellung der einzelnen Zuschlagssätze durch einen Betriebsabrechnungsbogen (**BAB**).

Divisionskalkulation mit Äquivalenzziffern (verfeinerte Divisionskalkulation)

Berücksichtigung **Kostenverhältnis**, in dem hergestellte WG zueinanderstehen (muss bekannt sein).

Umrechnung Leistungen mit **Äquivalenzziffern** in einheitliche (adäquante) Leistungen durch Ermittlung von **Recheneinheiten** (Menge x Äquivalenzziffer) und Berechnung der HK je Recheneinheit. Äquivalenzziffer gibt Verhältnis an, in dem Kosten der Herstellung der einzelnen Sorte zueinanderstehen.

HK pro WG =

Äquivalenzziffer x HK pro Recheneinheit

Nennen Sie gängige Berechnungsmöglichkeiten für die Ermittlung der Herstellungskosten von halbfertigen oder fertigen Arbeiten und erläutern Sie die Verfahren.

Vergleich AfA in StB und bei Ermittlung der HK

Berücksichtigung AfA bei steuerlicher Gewinnermittlung (FiBu)	Berücksichtigung AfA bei Ermittlung der steuerlichen HK (insbesondere selbst hergestellter Güter)
AfA linear (§ 7 Abs. 1 EStG)	AfA linear (§ 7 Abs. 1 EStG, R 6.3 Abs. 4 S. 1 EStR)
AfA degressiv (§ 7 Abs. 2 EStG)	AfA degressiv (§ 7 Abs. 2 EStG, R 6.3 Abs. 4 S. 1 EStR) oder linear (§ 7 Abs. 1 EStG, R 6.3 Abs. 4 S. 2 und 3 EStR) (Beachte: muss beibehalten werden!)
Sonder-AfA oder erhöhte AfA (§ 7g, § 7h und § 7i EStG)	linear (§ 7 Abs. 1, Abs. 4 EStG, R 6.3 Abs. 4 S. 4 EStR)
Werteverzehr nach § 6 Abs. 2 oder 2a EStG	Darf nicht in die HK einbezogen werden (R 6.3 Abs. 4 S. 5 EStR)
Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG)	Darf nicht in die HK einbezogen werden (R 6.3 Abs. 4 S. 6 EStR)

Vergleichen Sie die Abschreibungen im Rahmen der Ermittlung der Herstellungskosten mit den Abschreibungen im Rahmen der Steuerbilanz.

Teilwert

Rechtsvorschriften	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG, R 6.7 EStR, H 6.7 EStH
Begriff	<p><u>Teilwert ist</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • der Betrag, • den ein Erwerber • des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtpreises • für das einzelne WG ansetzen würde • unter der Annahme, dass der Betrieb fortgeführt wird. <p style="text-align: center;">§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG</p>
Ermittlung	Teilwert kann nur im Wege der Schätzung bestimmt werden. Zur Ermittlung des Teilwerts bestehen Teilwertvermutungen (R 6.7 S. 2 EStR).
Obergrenze / Untergrenze	<p>Im Rahmen der Schätzung des Teilwerts sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederbeschaffungskosten die Obergrenze und • Einzelveräußerungspreis die Untergrenze (H 6.7 „Schätzung“ EStH).

Erklären Sie den Begriff „Teilwert“ und benennen Sie die Rechtsvorschriften.

Wie kann der Teilwert ermittelt werden?

Welche Werte stellen dabei die Obergrenze und die Untergrenze dar?

Unterhaltszahlungen, § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG

	Geber	Korrespondenzprinzip	Empfänger
Grundsatz	§ 12 Nr. 2 EStG nicht abzugsfähig	← →	§ 22 Nr. 1 S. 2 EStG nicht zu versteuern
Ausnahmen	§ 33a Abs. 1 EStG Abzug als a. g. B.		Keine stpfl. Einnahmen beim Empfänger
Voraussetzungen	§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG Abzug als SA	← →	§ 22 Nr. 1a EStG sonstige Einkünfte
Rechtsfolge	<ul style="list-style-type: none"> geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten bzw. Lebenspartner beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, Sonderregelung § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG Realsplitting über die Grenze (H 10.2 „Nicht unbeschränkt ...“ EStH) Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der unterhaltenen Person bei deren unbeschränkter bzw. beschränkter Steuerpflicht auf Antrag mit Zustimmung des Empfängers <ul style="list-style-type: none"> - der Antrag kann der Höhe nach beschränkt werden (R 10.2 Abs. 1 EStR) - Antrag und Zustimmung zu Realsplitting können nicht, auch nicht übereinstimmend, zurückgenommen werden (H 10.2 „Allgemeines“ Sps. 2 EStH) - Widerruf der erteilten Zustimmung nur vor Beginn des Kj. möglich, für das die Zustimmung erstmals nicht mehr gelten soll (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 S. 5 EStG, H 10.2 „Zustimmung“ EStH) 		

Wie sind Unterhaltsleistungen an den geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner i. S. d. LPartG grundsätzlich steuerlich zu beurteilen?

Welche Ausnahmen, nach denen Unterhaltszahlungen steuerlich abziehbar sind, gibt es?

Nennen Sie die Voraussetzungen des Abzugs der Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG.

In welcher Höhe können Unterhaltszahlungen maximal abgezogen werden?

Können die Unterhaltsleistungen, die den Zustimmungsbetrag oder den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag übersteigen, ebenfalls steuerlich abgezogen werden?

Berufsausbildungskosten, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG

Begriff	Eine Berufsausbildung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG liegt vor, wenn die Berufsausbildung außerhalb eines Ausbildungsdienstverhältnisses absolviert wird, also beispielsweise ein Studium an einer Hochschule (als Erstausbildung).
Aufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG	<u>Beispiele</u> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmittel (PC, Schreibtisch, Stuhl) • Fachliteratur • Wege zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte • Schuldzinsen für ein Studiendarlehen
Höhe Besonderheiten bei Ehegatten / Lebenspartnern und Behinderten	<p>Die Aufwendungen sind im Jahr bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 € abziehbar.</p> <p>Die Abzugshöhe richtet sich nach den Kriterien des Werbungskostenabzugs.</p> <p>Bei Ehegatten / Lebenspartnern, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 S. 1 EStG erfüllen, kann jeder Ehegatte / Lebenspartner Berufsausbildungskosten bis zu 6.000 € abziehen.</p> <p>Unter den Voraussetzungen des § 33 EStG kommt eine weitere Ermäßigung in Betracht, z. B. Berufsausbildung eines Behinderten.</p>

Unter welchen Voraussetzungen liegt eine Berufsausbildung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG vor? Erläutern Sie den Begriff.

Nennen Sie mindestens beispielhaft 3 Aufwendungen, die als Sonderausgaben i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG abziehbar sind.

Sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG abziehbare Aufwendungen der Höhe nach unbegrenzt abziehbar? Welche Besonderheiten gibt es bei Ehegatten / Lebenspartnern und Behinderten?

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge), § 10b Abs. 1 EStG

• Zuwendungen
(Spenden und Mitgliedsbeiträge)

- zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. §§ 52 - 54 AO
- an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse.
- Der Zuwendungsempfänger muss dabei im Inland, der EU oder im EWR sein.
- Nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger müssen Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung leisten.
- Erfolgt die Zuwendung an einen Empfänger i. S. d. § 10b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG, ist ein Inlandsbezug erforderlich.

können insgesamt bis zu

20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte

O
D
E
R

4 ‰ der Summe
der gesamten Umsätze und der im Kj. aufgewendeten Löhne und Gehälter
als SA abgezogen werden.

- **NICHT abziehbar** sind nach § 10b Abs. 1 S. 8 EStG Mitgliedsbeiträge an
 - Sportvereine,
 - Körperschaften zur Förderung kultureller Betätigungen, die der Freizeitgestaltung dienen
 - Vereine zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie an
 - Körperschaften, die Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO fördern (z. B. Tier-/ Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Modellflug und Hundesport)
 - Körperschaften, deren Zweck n. § 52 Abs. 2 S. 2 AO für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einen Zweck n. § 10b Abs. 1 S. 8 Nr. 1 - 4 EStG fördert
- Geleistete Zuwendungen, die die Höchstbeträge überschreiten, können n. § 10b Abs. 1 S. 9 EStG zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Hierfür ist gem. § 10b Abs. 1 S. 10 EStG eine gesonderte Feststellung i. S. d. § 10d Abs. 4 EStG erforderlich.
- Abziehbar sind gem. § 10b Abs. 1 S. 7 EStG auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach § 10b Abs. 1 S. 8 Nr. 2 EStG handelt.

Unter welchen Voraussetzungen können Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG Berücksichtigung finden?

Spenden an Stiftungen, § 10b Abs. 1a EStG

Spenden

- zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. §§ 52 - 54 AO
- in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung
- die die Voraussetzungen des § 10b Abs. 1 S. 2 - 6 EStG erfüllen

können auf Antrag des Stpfl.

- im VZ der Zuwendung und
- in den folgenden neun VZ

- bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. € / 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung (§§ 26, 26b EStG) zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach § 10b Abs. 1 S. 1 EStG abgezogen werden.
- Der Abzugsbetrag bis zur Höhe von insgesamt 1 Mio. € / 2 Mio. € kann nur einmal in 10 Jahren geltend gemacht werden (§ 10b Abs. 1a S. 3 EStG).
- Gesonderte Feststellung i. S. d. § 10d Abs. 4 EStG erforderlich (§ 10b Abs. 1a S. 4 EStG).
- Gilt auch für Zustiftungen in den Vermögensstock einer bestehenden Stiftung.
- Nicht begünstigt sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung (§ 10b Abs. 1a S. 2 EStG).

Inwiefern werden Spenden an Stiftungen berücksichtigt?

Höchstbetragsberechnung für die Basisversorgung

Tz. 1		Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen RV
Tz. 2	+	Landwirtschaftliche Alterskassen / berufsständische Versorgungseinrichtungen
Tz. 3	+	Basisrenten: Kapitalgedeckte Rentenversicherung „Rürup-Rente“ (Basisrente-Alter) sowie Versicherungen gegen verminderte Erwerbsfähigkeit / Berufsunfähigkeit (Basisrente-Erwerbsminderung)
Tz. 4	=	Summe Begünstigte Aufwendungen
Tz. 5		Höchstbetrag (25.639 EUR / 51.278 EUR)
Tz. 6	-	Arbeitslohn als Beamter, beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer mit Pensionszusage, max. 81.000 EUR _____ EUR x 18,6 v. H. (VZ 2022)
Tz. 7	=	Maßgebender Höchstbetrag
Tz. 8		Niedrigerer Betrag Zeile 4 oder Zeile 5
Tz. 9		94 v. H. (VZ 2022) des Betrags in Zeile 8
Tz. 10	-	Steuerfreier Arbeitgeberanteil zur RV
Tz. 11	=	Höchstbetrag für die Basisversorgung

Stellen Sie die Höchstbetragsberechnung für die Basisversorgung für den VZ 2022 dar.

**Aufwendungen für die zusätzliche private Altersvorsorge
 i. S. d. § 10a, §§ 79 ff. EStG**

**Anspruch auf Altersvorsorgezulage
 gem. § 83 EStG**

falls günstiger

**Sonderausgabenabzug
 gem. § 10a EStG**

Grundzulage (§ 84 EStG)	
2002/2003	38 €
2004/2005	76 €
2006/2007	114 €
2008-2017	154 €
Ab 2018	175 €

Kinderzulage (§ 85 EStG) je Kind	
2002/2003	46 €
2004/2005	92 €
2006/2007	138 €
ab 2008	185 €
nach 31.12.07 geb. Kinder	300 €

Erhöhung der tariflichen Einkommensteuer um den Anspruch auf die Altersvorsorgezulage

- Altersvorsorgezulage wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag geleistet hat (§ 86 Abs. 1 S. 1 EStG). Der Mindesteigenbeitrag beträgt in den Jahren

2002/2003	1 v. H. max. 525 €, abzgl. Zulage
2004/2005	2 v. H. max. 1.050 €, abzgl. Zulage
2006/2007	3 v. H. max. 1.575 €, abzgl. Zulage
ab 2008	4 v. H. max. 2.100 €, abzgl. Zulage

der im Vorjahr erzielten sozialversicherungspflichtigen Einnahmen oder der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge (i. d. R. der Bruttoarbeitslohn), höchstens 2.100 €, abzgl. der Altersvorsorgezulage (d. h. abzgl. Grundzulage und Kinderzulage).

- Weiter Vergleich des Mindesteigenbeitrags mit dem Sockelbetrag, der seit dem Jahr 2005 60 € beträgt. Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag, ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten (§ 86 Abs. 1 S. 5 EStG). Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht, ist die Altersvorsorgezulage im Verhältnis zum Fehlbetrag zu kürzen (§ 86 Abs. 1 S. 6 EStG).
- Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. LJ noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 €.

- Für den Sonderausgabenabzug i. S. d. § 10a EStG ist ein – vom Zulageverfahren unabhängiger – Antrag erforderlich. Nur wenn dieser gestellt wird, führt das Finanzamt die Günstigerprüfung durch.

- Als Sonderausgaben werden nicht nur die vom Steuerpflichtigen einbezahlten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch der Anspruch auf die Altersvorsorgezulage berücksichtigt (§ 10a Abs. 1 EStG). Der Sonderausgabenabzug ist der Höhe nach begrenzt; er beträgt:

2002/2003	525 €
2004/2005	1.050 €
2006/2007	1.575 €
2008 bis 2011	2.100 €
ab 2012 ggf. Erhöhung um 60 € auf	2.160 €
(§ 10a Abs. 3 S. 3 EStG)	

- Übersteigt die Einkommensteuerersparnis auf Grund des Sonderausgabenabzugs die Altersvorsorgezulage, wird der Anspruch auf Altersvorsorgezulage der tariflichen Einkommensteuer hinzuge-rechnet (§§ 2 Abs. 6 S. 2, 10a Abs. 2 EStG). Die zusätzliche Einkommensteuerersparnis erhält der Steuerpflichtige ausgezahlt.
- Die Höhe der Einkommensteuerersparnis wird darüber hinaus gesondert festgestellt und der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) mitgeteilt (§ 10a Abs. 4 EStG).

Wie ist die steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge i. S. d. §§ 10a, 79 ff. EStG ausgestaltet?

Wie setzt sich die Altersvorsorgezulage zusammen?

Kann die Altersvorsorgezulage gekürzt werden?

Muss für den Sonderausgabenabzug für die zusätzliche Altersvorsorge ein eigenständiger Antrag gestellt werden?

Wie setzt sich der Sonderausgabenabzug für die zusätzliche Altersvorsorge zusammen?

Ist der Sonderausgabenabzug für die zusätzliche Altersvorsorge der Höhe nach beschränkt?

Was ist veranlasst, wenn sich eine Einkommensteuerersparnis ergibt, die den Anspruch auf die Altersvorsorgezulage übersteigt?

Berücksichtigung von Verlusten im Rahmen der Einkommensteuer

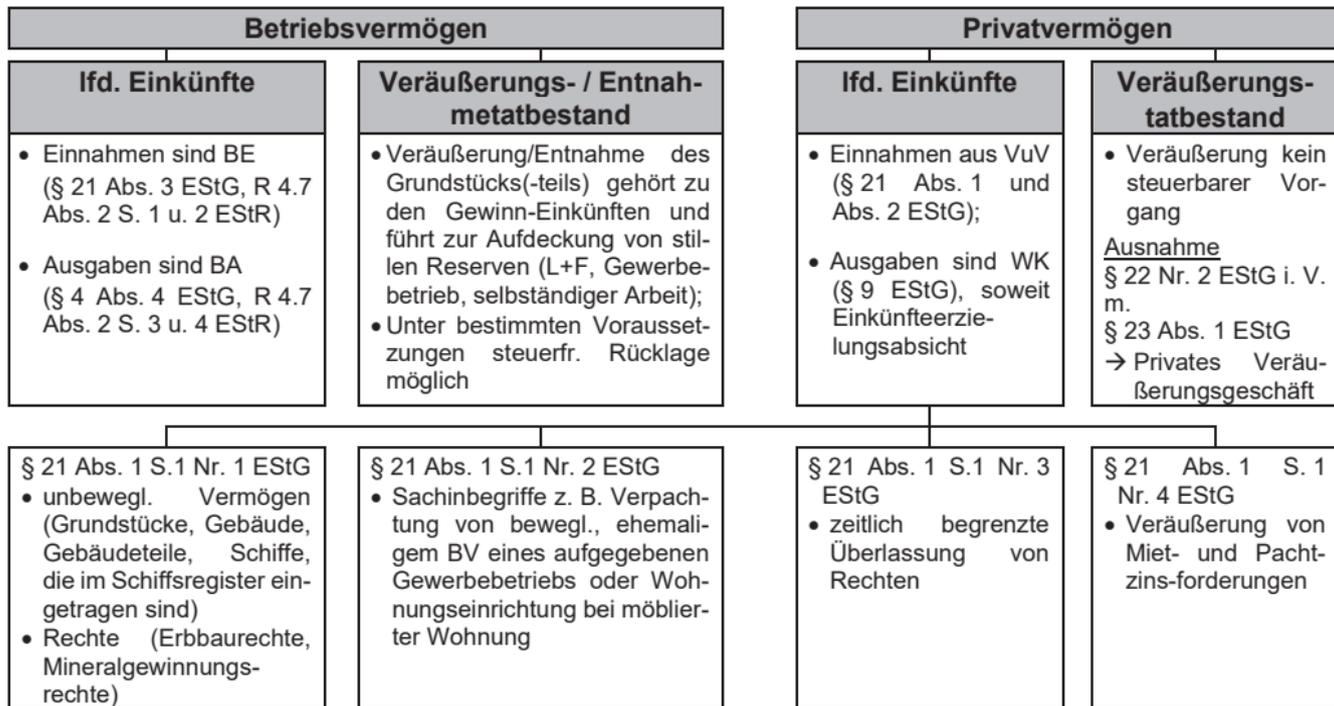
Verlustausgleich		Verlustabzug	
horizontal	und vertikal	horizontal	und vertikal
Ausgleich mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart	Ausgleich mit anderen positiven Einkunftsarten	Ausgleich mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart	Ausgleich mit anderen positiven Einkunftsarten
Ausgleich der Verluste im gleichen Veranlagungszeitraum, in dem sie entstanden sind		Abzug des im Entstehungsjahr nicht ausgleichsfähigen Verlusts in einem anderen Veranlagungszeitraum	
Ausgleich innerhalb der Summe der Einkünfte		Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 EStG)	Verlustvortrag (§ 10d Abs. 2 EStG)
		<ul style="list-style-type: none"> Verlustrücktrag in den unmittelbar vorangegangenen bzw. den zweiten dem VZ vorangegangenen Veranlagungszeitraum*, beschränkt auf 10.000.000 €* / 20.000.000 €* auf Antrag ist von der Vornahme des Verlustrücktrags insgesamt abzusehen (§ 10d Abs. 1 S. 6 EStG) 	<ul style="list-style-type: none"> Verlustvortrag in die dem Verlustentstehungsjahr nachfolgenden Veranlagungszeiträume jährl. bis 1.000.000 €/2.000.000 € zuzüglich 60% des 1.000.000 € /2.000.000 € übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte (sog. Mindestbesteuerung)
Abzug vom Gesamtbetrag der Einkünfte vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen.			

* [Hinweis: Mit der Verkündung des 4. Corona-Steuerhilfegesetzes im BGBl. I 2022 S. 911 vom 22.06.2022 ist die Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis Ende 2023 in Kraft getreten. Für 2022 und 2023 ist der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10.000.000 € bzw. 20.000.000 € bei Zusammenveranlagung angehoben worden. Der Verlustrücktrag ist darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf 2 Jahre ausgeweitet worden und kann in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre erfolgen. Ein teilweiser Verzicht auf den Verlustrücktrag auf Antrag ist nicht mehr möglich.]

Wie werden Verluste im Rahmen der Einkommensteuer berücksichtigt?

Gehen Sie dabei auf den Ausgleich im gleichen VZ und auf den Abzug der im Entstehungsjahr nicht ausgleichfähigen Verluste ein.

Steuerliche Folgen der Zuordnung von Grundstücken/Grundstücksteilen



Gehen Sie auf die steuerlichen Folgen der Zuordnung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Betriebsvermögen und Privatvermögen für nachfolgende Punkte ein:

- laufende Einkünfte
- Veräußerungstatbestände

Gebäude

Ein Gebäude ist ein Bauwerk auf eigenem oder fremdem Grund und Boden, welches Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und standfest ist (R 7.1 Abs. 5 S. 2 EStR).

Abgrenzungsmerkmale des Bewertungsrechts sind maßgebend (A 1 Abs. 2 BewRGr zu § 68 BewG, Beck'sche Richtlinien 200, R 7.1 Abs. 5 S. 1 EStR).

Grundsatz
<p>„Gebäude als einheitliches WG“ = unselbständige Gebäudeteile R 4.2 Abs. 5 EStR, H 4.2 Abs. 5 EStH R 6.4 EStR, H 6.4 EStH</p>
<ul style="list-style-type: none">Ein Gebäudeteil ist unselbständig, wenn er in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude steht. → einheitlich mit dem Gebäude abzuschreiben (AfA wie Gebäude selbst) z. B. Heizung, Fahrstuhl, Belüftung, Sanitäranlagen, Schwimmbad, MarkisenAuch bei räumlicher Trennung vom Gebäude können unselbständige Gebäudeteile vorliegen, z. B. Garage, Umzäunung und Zugangswege bei Wohnhäusern <p>NICHT dagegen bei Hofbefestigung und Umzäunung von Betriebsgrundstücken</p> <p>H 6.4 „Außenanlagen“, „Gartenanlage“, „Umzäunung“ EStH</p>

Ausnahmen
<p>„Selbständige Gebäudeteile“ → KK 5 R 4.2 Abs. 3 u. Abs. 4 EStR R 7.1 Abs. 6 EStR, H 7.1 EStH</p>
<ul style="list-style-type: none">Ein Gebäudeteil ist selbständig, wenn er nicht mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang steht, sondern besonderen Zwecken dient, z. B. der Ausübung des Gewerbes.<u>Betriebsvorrichtungen</u>: bewegliche WG gem. R 4.2 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 EStR, H 7.1 „Betriebsvorrichtungen“ EStH, z. B. Lastenaufzug, Förderband<u>Einbauten für vorübergehende Zwecke</u>: bewegliche WG gem. R 4.2 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 EStR, H 7.1 „Scheinbestandteile“ EStH, z. B. begrenzt auf Laufzeit des Mietvertrags, Trennwände in Großraumbüro<u>Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinbauten, Schalterhallen u. ähnliches</u>: unbewegliche WG gem. R 4.2 Abs. 3 S. 3 Nr. 3, R 7.1 Abs. 6 EStR, H 4.2 Abs. 3 „Schaufensteranlage“ EStH<u>Mietereinbauten</u>: R 4.2 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 EStR, H 4.2 Abs. 3 „Mietereinbauten“ EStH<u>Sonstige selbständige Gebäudeteile</u>: R 4.2 Abs. 3 S. 3 Nr. 5, Abs. 4, R 7.1 Abs. 6 EStR<ul style="list-style-type: none">- eigenbetrieblich genutzter Gebäudeteil- fremdbetrieblich genutzter Gebäudeteil- zu eigenen Wohnzwecken genutzter Gebäudeteil- zu fremden Wohnzwecken genutzter Gebäudeteil

Definieren Sie den Begriff „Gebäude“.

In welchen Fällen liegen „unselbständige Gebäudeteile“ vor? Erläutern Sie den Begriff, geben Sie Beispiele hierzu und nennen Sie die Rechtsfolgen.

In welchen Fällen liegen „selbständige Gebäudeteile“ vor? Wie werden diese jeweils abgeschrieben?

Zurechnung eines Gebäudes/Gebäudeteils auf fremdem Grund u. Boden

Bauherr ist zivilrechtl. Eigentümer des Gebäude/-teils (§ 39 Abs. 1 AO)

wenn Gebäude/-teil Scheinbestandteil ist, weil nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem GuB verbunden (§ 95 Abs. 1 S. 1 BGB, H 7.1 „Scheinbestandteile“ EStH)

wenn Gebäude/-teil in Ausübung eines dinglichen Rechts am fremden GuB errichtet wird, z. B. Nießbrauch, Erbbaurecht, Grunddienstbarkeit, Überbauungsrecht (§ 95 Abs. 1 S. 2 BGB)

Bauherr ist wirtschaftl. Eigentümer des Gebäude/-teils (§ 39 Abs. 2 AO)

Herausgabeanspruch des zivilrechtlichen Eigentümers hat keine wirtschaftliche Bedeutung, weil...

... bei Beendigung der Nutzung Entschädigungsanspruch gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer besteht

- ... Gebäude nach Ab-
lauf des Nutzungsverhältnisses verbraucht ist oder
- ... vererbliches oder dauerndes Nutzungsrecht für die Lebensdauer des Gebäudes

gesetzlicher Anspruch §§ 951, 812 BGB (vgl. auch H 4.7 „Eigenaufwand für ...“ Sps. 1 EStH)

vertraglich vereinbart

Bilanzierung des Gebäudes/Gebäudeteils

soweit „betrieblich“ genutzt, nach allg. Regeln (als Gebäude, gewillkürtes BV zulässig, AfA wie bei Gebäuden sonst auch)

Stellen Sie die Zurechnung und Bilanzierung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden dar.

Nehmen Sie hierzu auch H 4.7 „Eigenaufwand für ein fremdes WG“ EStH zu Hilfe.

Beginn der AfA

mit Fertigstellung

Fertigstellung =

Abschluss der wesentlichen Bauarbeiten, so dass der Bezug von Wohnungen zumutbar ist bzw. das Gebäude für den Betrieb in all seinen wesentlichen Bereichen nutzbar ist

§ 11c Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStDV, § 9a EStDV, R 7.4 Abs. 1 S. 1 u. S. 5 EStR, H 7.4 „Fertigstellung“ Sps. 1, 2 EStH

mit Anschaffung

Anschaffung =

Übergang von Nutzen, Lasten und Gefahren

§ 11c Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStDV, § 9a EStDV, R 7.4 Abs. 1 S. 1 u. S. 2 EStR, H 7.4 „Lieferung“ Sps. 1 EStH

NICHT maßgebend ist der Zeitpunkt des Abschlusses des obligatorischen Kaufvertrags bzw. des zivilrechtlichen Eigentumsübergangs oder des Grundbucheintrages.

Welche Ereignisse sind für den Beginn der AfA entscheidend (mit Definition)?

Erfolgles Vorverfahren, § 44 Abs. 1 FGO

Grundsatz	Grundsätzlich muss vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren (Einspruch beim Finanzamt) erfolglos durchgeführt worden sein.
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Sprungklage nach § 45 FGO• Untätigkeitsklage nach § 46 FGO

Was versteht man unter einem erfolglosen Vorverfahren nach § 44 Abs. 1 FGO?

Begründetheit der Klage

Anfechtungs- klage	ist begründet, wenn der angefochtene Verwaltungsakt formell oder materiell rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 100 FGO) → Prüfung: a) Formelle Rechtmäßigkeit des angefochtenen VA (insbesondere Behördenzuständigkeit, Verfahren etc.). b) Materielle Rechtmäßigkeit des angefochtenen VA (insbesondere Rechtsgrundlage, Übereinstimmung mit Gesetz und Verfassung). c) Wenn angefochtener VA formell oder materiell rechtswidrig ist: Ist der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt? (Nicht z. B. bei rechtswidriger Begünstigung des Klägers).
Verpflichtungs- klage	ist begründet, wenn der Kläger einen Anspruch auf den abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakt oder eine erneute (ermessensfehlerfreie) Entscheidung der Behörde hat (§§ 101, 102 FGO).
Allgemeine Leistungsklage	ist begründet, wenn der Kläger einen Anspruch auf die begehrte Leistung hat.
Feststellungs- klage	ist begründet, wenn die Rechtslage so ist, wie sie der Kläger festgestellt haben will.

Zeigen Sie die Prüfungsschemata hinsichtlich der Begründetheit aller Klagearten auf.

Beginn der Gewerbesteuerpflicht

Einzelunternehmen und gewerbl. tätige PersGes	Mit werbender, d. h. originärer gewerblicher Tätigkeit; bloße Vorbereitungshandlungen reichen nicht aus (R 2.5 Abs. 1 S. 1 + 2 GewStR).
Gewerbl. geprägte PersGes (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG)	Mit Ingangsetzung des Gewerbebetriebs (Aufnahme der vermögensverwaltenden Tätigkeit) (R 2.5 Abs. 1 S. 4 GewStR).
Kapitalgesellschaften	Mit Eintragung ins Handelsregister (R 2.5 Abs. 2 GewStR) oder mit evtl. früherer Aufnahme der nach außen in Erscheinung tretenden Tätigkeit (Vorgesellschaft).
Gewerbebetriebe gem. § 2 Abs. 3 GewStG	Mit Aufnahme des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (R 2.5 Abs. 3 GewStR).
Wegfall einer Steuerbefreiung	Ab Zeitpunkt des Wegfalls (R 2.5 Abs. 4 GewStR).

Wann beginnt die Gewerbesteuerpflicht bei:

- Einzelunternehmen und gewerblich tätigen Personengesellschaften,
- gewerblich geprägten Personengesellschaften (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG),
- Kapitalgesellschaften,
- Gewerbebetrieben gem. § 2 Abs. 3 GewStG,
- Wegfall einer Steuerbefreiung?

Gewinne aus Anteilen „Streubesitzdividenden“, § 8 Nr. 5 GewStG

Gewinnanteile aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. KStG,

die **nicht** die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder Nr. 7 GewStG erfüllen (= zu Beginn des EZ < 15%), und

soweit sie nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG teilweise oder ganz außer Ansatz bleiben.

- für Einkommen- und Körperschaftsteuer bleiben Gewinnanteile gem. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG teilweise oder ganz außer Ansatz,
- die damit zusammenhängenden BA unterliegen einem Abzugsverbot gem. § 3c Abs. 2 EStG bzw. § 8b Abs. 5 KStG,
- diese Regelung soll im Bereich der Gewerbesteuer für „Streubesitz“ (Beteiligungen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, die **zu Beginn** des Erhebungszeitraums weniger als 15% des Grund- oder Stammkapitals erfassen) gelten,
- Hinzurechnung i. H. des steuerfreien Teils der Beteiligungserträge nach Kürzung der dem o. g. Abzugsverbot unterliegenden Betriebsausgaben.

Ermittlung

- Berechnung Gewinn für Est/KSt unter Berücksichtigung steuerfrei belassener Teile der Dividende nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG und unter Berücksichtigung des Abzugsverbots nach § 3c Abs. 2 EStG bzw. § 8b Abs. 5 KStG (bei Mitunternehmerschaften über § 7 S. 4 GewStG),
- Gewinn Est/KSt = Ausgangsbetrag gem. § 7 S. 1 GewStG,
- Hinzurechnung § 8 Nr. 5 GewStG bei Streubesitz i. H. des steuerfrei belassenen Teils der Dividende abzüglich nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben
- = Gewerbeertrag.

Unter welchen Voraussetzungen liegen bei Gewinnen aus Anteilen „Steuerbesitzdividen-
den“ nach § 8 Nr. 5 GewStG vor?

Wie erfolgt die Ermittlung des Gewerbeertrags unter Berücksichtigung dieser Hinzurech-
nung?

Kürzungen

Grundstücke	§ 9 Nr. 1 S. 1 GewStG
Grundstücksunternehmen	§ 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG
Anteile am Gewinn von Mitunternehmerschaften	§ 9 Nr. 2 GewStG
Gewinnanteile von bestimmten (Kapital-)Gesellschaften („Schachteldividenden“)	§ 9 Nr. 2a GewStG
Gewinnanteile eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA	§ 9 Nr. 2b GewStG
Ausländische Betriebsstätten des Unternehmers	§ 9 Nr. 3 GewStG
Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)	§ 9 Nr. 5 GewStG
Gewinnanteile von ausländischen Kapitalgesellschaften	§ 9 Nr. 7 GewStG
Gewinnanteile von ausländischen Gesellschaften (mit DBA)	§ 9 Nr. 8 GewStG

Stellen Sie die Kürzungen im Überblick dar.

Steuerbefreiungen

Wichtigste Steuerbefreiungen gem. § 3 GrEStG:

§ 3 Nr. 1 GrEStG

Geringwertige Gegenleistung

Freigrenze
2.500 €

§ 3 Nr. 2 GrEStG

Erb- und Schenk- fälle

Achtung
Entgeltlicher Teil bei
gemischten Schenkungen und bei **Nutzungsauflagen**
(Nießbrauch) kann
steuerpflichtig sein,
soweit nicht eine andere
Steuerbefreiung greift.

§ 3 Nr. 3 GrEStG

Erbaueinander- setzungen

= vertragliche Real-
teilungen der Er-
bengemeinschaft

§ 3 Nr. 4, Nr. 6 GrEStG

Erwerbe durch
Verwandte gerader Linie
(und deren Ehegatten)
bzw. Erwerb durch **Ehe-
gatten**

Befreiung gilt auch für
Ehegatten bzw. frühere
(geschiedene) Ehegatten
der Kinder und auch für
die Schwiegerkinder

Geltung auch für eingetra-
gene Lebenspartner

Welche bedeutsamen sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen im GrEStG kennen Sie (§ 3 GrEStG)?

Grunderwerbsteuerliche Behandlung bei Grundstücks- übertragung im Rahmen von staatlichen Eingriffen

Flurbereinigung

Steuerbefreiung

**gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 Bst. a
GrEStG**

in Höhe der Deckungsgleiche,

soweit eine unentgeltliche Abfindung in
Land oder unentgeltliche Zuteilung für
gemeinschaftliche Anlage erfolgt.

NICHT bei „freiwilligem Landtausch“

Kommunales Umlegungsverfahren

Steuerbefreiung

**gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 Bst. b
GrEStG**

in Höhe der Deckungsgleiche,

soweit Grundstückstausch im Rahmen ei-
nes kommunalen Verfahrens (nach dem
Baugesetzbuch); nicht für Spitzenaus-
gleich.

NICHT bei freiwilligen Umlegungsverfah-
ren außerhalb des BauGB

Wie werden Grundstücksübertragungen im Rahmen von staatlichen Eingriffen (Flurbereinigung bzw. Umlegungsverfahren) grunderwerbsteuerlich behandelt?

Voraussetzung für die Anrechnung von ausländischen Steuern

Es besteht kein DBA mit betroffenem Staat.

Unbeschränkte Steuerpflicht

Vorhandensein einer deutschen tariflichen ESt

Vorliegen von ausländischen Einkünften

Land der ausländischen Steuer = Einkunftsland

Ausländische Steuer entspricht der deutschen ESt/KSt

Ausländische Steuer ist festgesetzt, gezahlt und im ausländischen Staat nicht mehr ermäßigungsfähig

Ausländische Einkünfte sind dabei im zu versteuernden Einkommen enthalten oder werden über § 32d Abs. 1 EStG besteuert

Abschließend aufgezählt im § 34d EStG

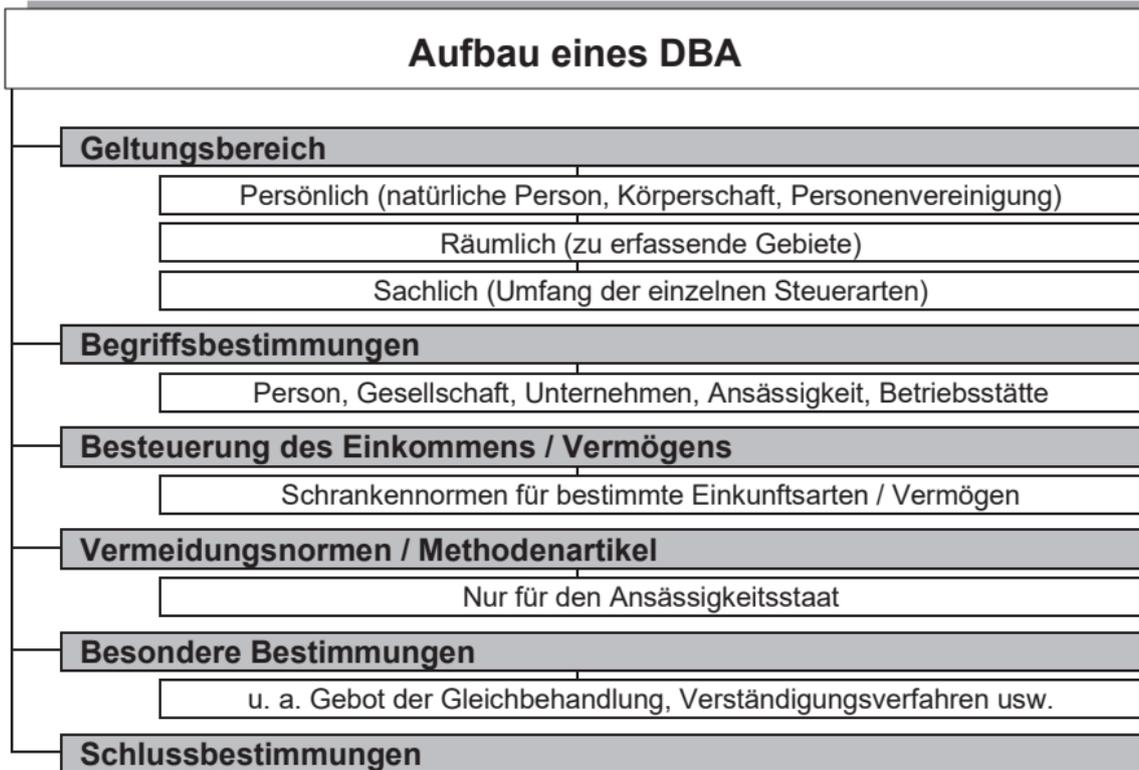
Also keine Drittstaatensteuer

Vgl. EStR 1 Anlage 6

Nachweis- und Mitwirkungspflichten (§ 68b EStDV, § 90 Abs. 2 AO)

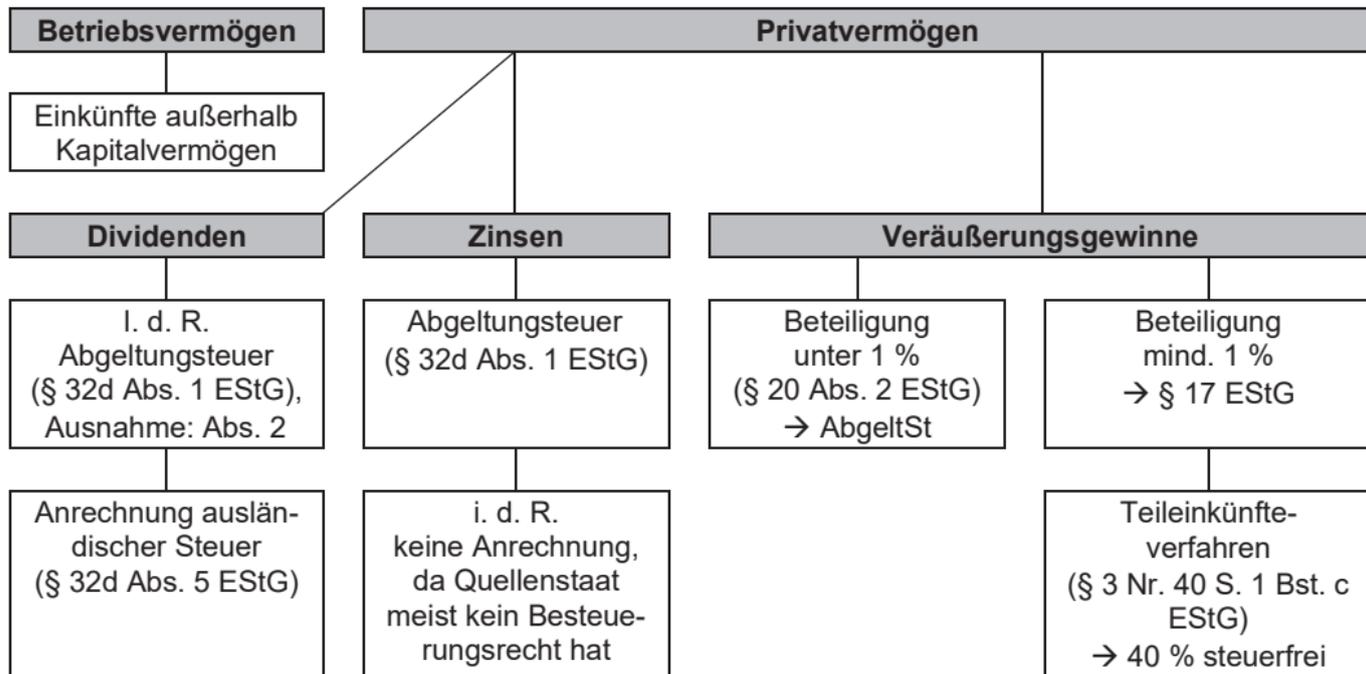
Ermittelt n. deutschem Steuerrecht (R 34c Abs. 3 S. 3 EStR) auch unter (ggf. anteiligem) Ansatz von WK, BA, PB, FB, Teileinkünfteverfahren, Gewinnermittlungsvorschriften usw.

Nennen Sie Voraussetzungen für die Anrechnung von ausländischen Steuern nach § 34c Abs. 1 EStG!



Wie ist ein DBA grundsätzlich aufgebaut?

Ausländische Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden) und Veräußerungsgewinne



Erläutern Sie die wesentlichen Grundlagen zur Abgeltungsteuer in Bezug zu ausländischen Kapitalerträgen (Zinsen / Dividenden) und Veräußerungsgewinnen.

Besteuerungsrecht einzelner Einkünfteartikel des OECD-MA

DBA-Norm	Nationale Norm	Besteuerung An- säss. - Staat	Besteuerung Quel- lenstaat	Vermeidung
VuV, LuF (Art. 6)	§§ 13, 14, 21 EStG	NEIN	JA	i. d. R. Freistellung, Anrech- nung in CH, Esp
Unternehmens- gewinne (Art. 7)	§ 15 EStG	NEIN	JA (soweit Betriebsstätte)	i. d. R. Freistellung, Aus- nahme bei Aktivitätsklausel in CH u. a.
Dividenden (Art. 10)	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	JA	JA (begrenzt auf 15% bzw. 5%)	Anrechnung bei 15%; Freistellung und keine An- rechnung bei 5%
Zinsen (Art. 11)	§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	JA	JA (begrenzt auf 10%), NEIN (meist national)	Anrechnung entfällt
Lizenzen (Art. 12)	§§ 15, 18, 21 EStG	JA	NEIN (i. d. R.)	entfällt (ggf. Ausnahmen)
Veräußerungen (Art. 13)	§§ 13, 14, 15, 17, 18, 20 Abs.2, 21, 23 EStG	Je nach Art des Vermögens (beweg- lich/unbeweglich) unterschiedlich		unterschiedlich
Gehälter (Art. 15)	§ 19 EStG	Je nach Ausgestaltung des Aufenthalts, der Zahlung und des Arbeitgebers		i. d. R. Freistellung, wenn Besteuerung im Ausland

Stellen Sie die einzelnen Einkünfteartikel des OECD-MA nach der Zuweisung des Besteuerungsrechts zusammen, und erläutern Sie in Bezug auf Deutschland kurz die Art und Weise der Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Inländische juristische Person des öffentlichen Rechts

Beispiele wären Verkehrsbetriebe, Parkhäuser, Krankenhäuser, Binnenhäfen, usw.
(vgl. auch § 4 Abs. 3 KStG)

Eigenbetrieb/Regiebetrieb

Unbeschränkte KSt-Pflicht

nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG

Hinweis

Es gilt die Eigenbetriebsverordnung

**Privatrechtliche Rechtsform
(GmbH, AG)**

Unbeschränkte KSt-Pflicht

nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG

In welcher Rechtsform kann eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ihre Betriebe führen, und unter welchen Voraussetzungen und inwieweit ist mit diesen Betrieben dann eine Steuerpflicht gegeben?

Nennen Sie Beispiele für derartige Betriebe.

Exkurs: Einkommensermittlung bei beschränkter Körperschaftsteuerpflicht

Grundsatz	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 Abs. 1 S. 1 KStG, Ermittlung Einkommen nach den Vorschriften des EStG und KStG z. B. Einkünfte aus einer inländischen Betriebstätte
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Freibeträge nach §§ 24 und 25 KStG, • <u>Grundsatz</u> Betriebsausgaben/Werbungskosten nur, soweit wirtschaftlicher Zusammenhang mit inländischen Einkünften gegeben (§ 50 Abs. 1 S. 1 EStG), • <u>Ausnahme</u> <ul style="list-style-type: none"> - KEINE BA/WK bei Einkünften mit lediglich Steuerabzug (§ 8 Abs. 6 KStG) - Einkünfte, von denen lediglich ein Steuerabzug erfolgt, sind solche, die z. B. <ul style="list-style-type: none"> ○ der KapESt gem. § 43 EStG oder ○ dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG – künstlerische Tätigkeit – unterliegen. ○ Besonderheit: § 50a Abs. 7 EStG, angeordneter Steuerabzug (dafür keine Abgeltung, § 50a Abs. 7 S. 4 EStG). - Abgeltung Körperschaftsteuer durch Steuerabzug (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG) • <u>Beachte aber</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ § 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG: Unterjähriger Wechsel zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht → KEINE Abgeltung ○ § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG: Antragswahlrecht auf Veranlagung gem. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 KStG

Erläutern Sie die Einkommensermittlung bei der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht.

Welche Besonderheiten gibt es hierbei?

Körperschaftsteuersubjekte und Entnahmebegriffe

Eine Entnahme nach § 4 Abs. 1 S. 2 EStG liegt vor, wenn der Steuerpflichtige Geld, Wirtschaftsgüter, Nutzungen oder Leistungen aus seinem Betriebsvermögen in sein Privatvermögen überführt.

Vorhandensein von Betriebsvermögen und Privatvermögen

Körperschaften mit ausschließlich BV

z. B. KapGes, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Betriebe gewerblicher Art
(z. B. § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 KStG)

Keine Entnahmen möglich, stattdessen die „vGA-Regelungen“

Andere Körperschaften

Vereine, nicht rechtsfähige Vereinigungen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG)

Diese können steuerlich sowohl BV als auch PV bilden, wodurch eine Entnahme möglich wird. Daher können diese Stpfl. auch Überschusseinkünfte nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG erzielen (vgl. auch R 7.1 Abs. 2 KStR).

Kann es bei Körperschaftsteuersubjekten zu Entnahmen kommen?

Spendenabzug für Parteien/Wählervereinigungen bei KapGes

Aufwendung zur Förderung staatspolitischer Zwecke

sind nach § 4 Abs. 6 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG

- **nicht** als Betriebsausgaben abzugsfähig und
- daher bei Ermittlung des z. v. E. **außerbilanziell hinzuzurechnen.**

§ 10b Abs. 2 und § 34g EStG

- sind bei Körperschaftsteueranlagungen **nicht** anzuwenden (R 8.1 Abs. 1 KStR).

Wie sind Spenden und Mitgliedsbeiträge einer Kapitalgesellschaft an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen steuerlich zu behandeln?

Aufbau der Gesetze

UmwG	UmwStG
<p>Das handelsrechtliche UmwG ist nach den vier verschiedenen Umwandlungsarten aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none">a) §§ 2 - 122m UmwG = Verschmelzungb) §§ 123 - 173 UmwG = Spaltungc) §§ 174 - 189 UmwG = Vermögensübertragungd) §§ 190 - 312 UmwG = Formwechsel	<p>Der Aufbau des UmwStG orientiert sich nicht am UmwG, sondern hat eine eigenständige Systematik.</p> <p>Grundsätzlich kann man das UmwStG in zwei getrennte Teilbereiche einteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Umwandlung von Körperschaften §§ 2 - 19 UmwStGb) Einbringungsvorgänge (Tauschvorgänge gegen neue Gesellschaftsrechte an den Einbringenden) §§ 20 - 25 UmwStG
<p>Zu jeder Umwandlungsart gibt es im Gesetz „zwei Teile“:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erster Teil = allgemeine Vorschriften der jeweiligen Umwandlung (gültig für alle Rechtsformen)b) Zweiter Teil = besondere Regelungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Rechtsformkombination <p><u>Anmerkung</u> Das UmwG enthält <u>keine</u> Verweisung auf das UmwStG.</p>	<p><u>Besonderheiten</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) Die §§ 2 - 19 UmwStG können nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn Ursprungsrechtsträger eine <u>Körperschaft</u> ist und eine <u>handelsrechtliche Umwandlung</u> i. S. d. § 1 UmwG (oder vergleichbarer ausländischer Vorgang) vorliegt (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel).b) Die Einbringungsvorschriften der §§ 20 - 25 UmwStG sind auch bei Einbringungen im Wege der <u>Einzelrechtsnachfolge</u> anwendbar.c) Sonderfall „Ausgliederung“: die handelsrechtliche Spaltungsart Ausgliederung stellt steuerlich immer einen Einbringungsvorgang dar (§ 1 Abs. 1 S. 2 UmwStG, § 1 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG).

Beschreiben Sie den Aufbau und die Systematik

- des UmwG
- des UmwStG.

Verhältnis UmwG zum UmwStG

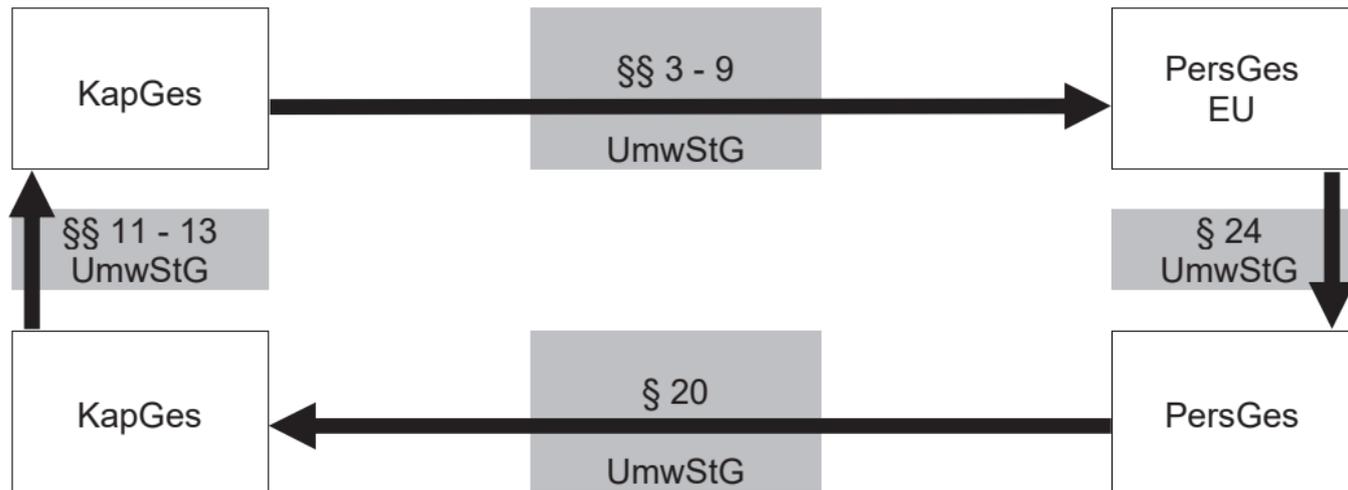
Auswirkungen des UmwG auf das UmwStG	<p>Um in den Anwendungsbereich der §§ 2 - 19 UmwStG zu kommen, ist es zwingend Voraussetzung, dass eine handelsrechtliche Umwandlung nach den Vorschriften des UmwG durchgeführt wird (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel), vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 UmwStG (Verweisung auf § 1 UmwG).</p> <p>Damit ist jedoch nicht zwingend die Steuerneutralität im UmwStG gewährleistet, vielmehr müssen auch noch die Vorgaben im UmwStG beachtet werden (Missbrauchsklauseln, Sperrvorschriften, Sicherstellung von Besteuerungsrechten, Gewährung von sonstigen Gegenleistungen), um eine Buchwertfortführung zu ermöglichen (§§ 3, 11, 15, UmwStG).</p> <p>Ergebnis: nicht jede handelsrechtlich wirksame Umwandlung ist „automatisch“ steuerlich im UmwStG begünstigt.</p>
Regelungen im UmwStG ohne vorherige handelsrechtliche Umwandlung	<p>Für die Anwendbarkeit der sog. Einbringungsvorschriften in den §§ 20 - 25 UmwStG ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob die Umwandlung nach den Vorschriften des UmwG (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) durchgeführt wurde oder ob es sich um einen Vorgang der Einbringung im Wege der Einzelrechtsnachfolge handelt.</p> <p>Zwar können auch Einbringungsvorschriften „freiwillig“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bzw. des Formwechsels durchgeführt werden, für die Steuerneutralität des Einbringungs Vorgangs ist dies jedoch nicht Voraussetzung.</p> <p>Ergebnis: nicht jede Regelung im UmwStG erfordert zwingend eine handelsrechtliche Umwandlung nach dem UmwG (Rn. 01.44, 01.47 UmwSt-Erlass).</p> <p>Die Einbringungen sind auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge begünstigt.</p>

Nehmen Sie Stellung zu folgenden Fragen:

Sind alle handelsrechtlich wirksam durchgeführten Umwandlungen (Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel) „automatisch“ auch steuerlich im UmwStG begünstigt?

Erfordert die Anwendbarkeit des UmwStG in jedem Fall eine handelsrechtliche Umwandlung oder begünstigt das UmwStG auch Vorgänge der Einzelrechtsnachfolge?

Umwandlungsquadrat



Beachte

Steuerrechtlich ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob es sich um eine Verschmelzung, einen Formwechsel oder eine Auf- oder Abspaltung handelt. Entscheidend ist allein die Rechtsform des Ursprungs- und Zielrechtsträgers.

Das Umwandlungsquadrat ist jedoch nicht anwendbar bei der Umwandlungsart „**Ausgliederung**“ (§ 1 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 UmwStG). Eine Ausgliederung wird steuerrechtlich immer als Einbringung behandelt.

Die Ausgliederung auf eine KapGes fällt unter § 20 UmwStG; die Ausgliederung auf eine PersGes fällt unter § 24 UmwStG.

Zeichnen Sie das sog. „Umwandlungsquadrat“ auf.

Beschreiben Sie die Funktionsweise des UmwStG.

Verschmelzung

<p>1. Vier Merkmale der Verschmelzung <u>zur Aufnahme</u> gem. § 2 Nr. 1 UmwG</p>	<p>a) Das Vermögen wird „<u>als Ganzes</u>“ übertragen b) <u>unter Auflösung</u> des bisherigen Rechtsträgers c) auf einen bereits <u>bestehenden</u> Rechtsträger d) ggf. gegen <u>Anteilstausch</u> auf Gesellschafterebene (Rn. 01.08 UmwStE)</p>
<p>2. Kennzeichen der Verschmelzung <u>zur Neugründung</u> gem. § 2 Nr. 2 UmwG</p>	<p>Es müssen mindestens <u>zwei</u> übertragende Rechtsträger vorhanden sein, die das Vermögen jeweils als Ganzes auf einen neuen dadurch gegründeten Rechtsträger übertragen. Die übertragenden Rechtsträger müssen dabei aufgelöst werden.</p>
<p>3. Umwandlung (Verschmelzungen) von bzw. auf Einzelkaufleute</p>	<p>Ein Einzelkaufmann (e.K.) kann niemals <u>übertragender</u> Rechtsträger einer Verschmelzung sein, weil ein Einzelkaufmann nur eine Ausgliederung vornehmen kann (§ 152 UmwG; § 3 UmwG). Allerdings kann ein Einzelkaufmann <u>übernehmender</u> Rechtsträger sein. Es liegt dann eine Verschmelzung auf den Alleingesellschafter vor (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 UmwG).</p>
<p>4. Wesentliche Vorschriften im Verschmelzungsrecht</p>	<p>Folgende Vorschriften sollten Sie für die Steuerberaterprüfung kennen: § 2; § 3; § 4; § 5 Abs. 1 Nr. 6; § 6; § 16, § 17; § 20; § 24; § 54; § 55; § 120 - 122 UmwG</p>

1. Erläutern Sie die Merkmale einer Verschmelzung zur Aufnahme.
2. Welche Besonderheiten liegen bei einer Verschmelzung zur Neugründung vor?
3. Kann es bei einer Umwandlung von bzw. auf Einzelkaufleuten zu einer Verschmelzung kommen?
4. Welche wesentlichen Vorschriften im Verschmelzungsrecht (UmwG) sollten Sie kennen?

Auffangtatbestände – Ort der sonstigen Leistung

Sonst. Leistung durch Unternehmer an
Unternehmer für dessen Unternehmen

§ 3a Abs. 2 UStG

Ort, von dem aus der Empfänger der sonstigen Leistung sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 S. 1 UStG)

Sonstige Leistung **an Betriebsstätte** eines Unternehmers

§ 3a Abs. 2 S. 2 UStG

Ort = Betriebsstätte des Leistungsempfängers

Sonst. Leistung durch Unternehmer an
Nichtunternehmer

§ 3a Abs. 1 UStG

Ort, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt

Sonstige Leistung **von Betriebsstätte** aus an Nichtunternehmer

§ 3a Abs. 1 S. 2 UStG

Ort = Betriebsstätte des leistenden Unternehmers

Nach welchen Auffangtatbeständen bestimmt sich der Ort der sonstigen Leistung, wenn diese durch einen Unternehmer

- an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht wird oder
- an einen Nichtunternehmer erbracht wird.

Wo liegt in den beiden vorgenannten Fällen jeweils der Umsatzort?

Leistungsempfänger i. S. d. § 3a Abs. 1 UStG

Leistungsempfänger, für welche der Auffangtatbestand nach § 3a Abs. 1 UStG Anwendung findet, sind nach A 3a.1 Abs. 1 S. 1 UStAE:

- Leistungsempfänger, die nicht Unternehmer sind
- Unternehmer, wenn die Leistung nicht für ihr Unternehmen bezogen wird und es sich nicht um eine juristische Person handelt (A 3a.2 Abs. 11a UStAE)
- sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, wenn die Leistung für den privaten Bedarf des Personals bestimmt ist
- nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, denen keine USt-IdNr. erteilt worden ist

Welcher Personenkreis ist Leistungsempfänger i. S. d. § 3a Abs. 1 UStG?

Leistungsempfänger i. S. d. § 3a Abs. 2 UStG

Leistungsempfänger, für welche der Auffangtatbestand nach § 3a Abs. 2 UStG Anwendung findet, sind nach A 3a.2 Abs. 1 S. 1 UStAE:

- Leistungsempfänger, die Unternehmer sind und welche die Leistung für ihr Unternehmen beziehen
- nicht unternehmerisch tätige juristische Personen mit USt-IdNr. (einem Unternehmer gleichgestellte juristische Personen) oder
- juristische Personen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig sind und die Leistung für den unternehmerischen oder den nicht unternehmerischen Bereich, nicht aber für den privaten Bedarf des Personals, bezogen haben

Welcher Personenkreis ist Leistungsempfänger i. S. d. § 3a Abs. 2 UStG?

Sonstige Leistungen und Betriebsstätten, § 3a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 UStG

Sonstige Leistungen

durch eine Betriebsstätte ausgeführt (§ 3a Abs. 1 S. 2 UStG)

- wenn Leistung der Betriebsstätte tatsächlich zugerechnet werden kann.
- wenn die für die sonstige Leistung erforderlichen einzelnen Arbeiten ganz oder überwiegend durch Angehörige oder Einrichtungen der Betriebsstätte ausgeführt werden.
- Nicht erforderlich, dass Umsatzgeschäft von Betriebsstätte aus abgeschlossen wurde.
- Vgl. A 3a.1 Abs. 2 S. 1 - 3 UStAE.

an eine Betriebsstätte ausgeführt (§ 3a Abs. 2 S. 2 UStG)

- wenn Leistung ausschließlich oder überwiegend für Betriebsstätte bestimmt ist, also dort verwendet werden soll.
- wenn hinreichender Grad an Beständigkeit und Struktur vorhanden, die es personell und techn. erlaubt, Dienstleistungen, die an sie für ihren eigenen Bedarf erbracht werden, zu empfangen und zu verwenden.
- Nicht erforderlich, dass der Auftrag von der Betriebsstätte aus an den leistenden Unternehmer erteilt wird, der die sonst. Leistung durchführt.
- Unerheblich ist auch, ob Entgelt für die Leistung von Betriebsstätte aus bezahlt wird.
- vgl. A 3a.2 Abs. 4 UStAE

Hinweis

Wird der Umsatz sowohl an dem Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, als auch von einer Betriebsstätte ausgeführt, ist der Leistungsort nach dem Ort zu bestimmen, an dem die sonstige Leistung überwiegend erbracht wird (A 3a.1 Abs. 2 S. 4 UStAE).

Definieren Sie, in welchen Fällen eine sonstige Leistung

- nach § 3a Abs. 1 S. 2 UStG als **durch** eine Betriebsstätte ausgeführt gilt und
- nach § 3a Abs. 2 S. 2 UStG **an** eine Betriebsstätte als ausgeführt gilt.

Ort für sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG

Sonstige Leistung nach
§ 3a Abs. 2 UStG

sowohl für

unternehmerischen
Bereich

als auch

nichtunternehmerischen
Bereich

des Leistungsempfängers

Bestimmung Leistungsort:
einheitlich nach
§ 3a Abs. 2 S. 1 UStG
(A 3a.2 Abs. 8 S. 3 UStAE)

Wie bestimmt sich der Umsatzort, wenn eine der Art nach in § 3a Abs. 2 UStG erfasste sonstige Leistung sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers erbracht wird?

Zweck der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger nach § 13b UStG

§ 13b UStG und § 30a UStDV wurden zum 01.01.2002 eingeführt. Dadurch wurde das Abzugsverfahren gem. § 18 Abs. 8 UStG a. F. i. V. m. §§ 51 ff. UStDV a. F. ersetzt.

Zweck

- Die Vorteile des ehemaligen Abzugsverfahrens als Vorgängerregelung bleiben weiter erhalten, wonach sich die **im Ausland ansässigen Unternehmer, welche im Inland stpfl. Umsätze erbringen, im Inland nicht für Zwecke der USt registrieren** lassen müssen; gleichzeitig bleibt das Umsatzsteueraufkommen in Deutschland gesichert.
- **Weniger Verwaltungsaufwand**, weil nur noch ein Steuerschuldner in Anspruch genommen werden muss.
- **Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen**, weil Umsatzsteuerschuld und Vorsteuerabzugsberechtigung in einer Person zusammenfallen, z. B. in Fällen der Veräußerung von zur Sicherheit übereigneten Gegenständen.
- **Stärkere Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts innerhalb der EU.**

Welchen Zweck verfolgt die Regelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gem. § 13b UStG?

Werklieferung / sonstige Leistung, welche nicht unter § 13b Abs. 1 UStG fällt, eines im Ausland ansässigen Unternehmers i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG

Werklieferung	<p>Unter § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG fallen von im Ausland ansässigen Unternehmen erbrachte Werklieferungen i. S. d. § 3 Abs. 4 UStG, deren Ort im Inland liegt. Eine Werklieferung liegt vor,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn ein Unternehmer die Be- oder Verarbeitung eines fremden Gegenstandes übernommen hat (vgl. BMF v. 01.10.2020, BStBl. 2020 I S. 983) und • hierbei Stoffe verwendet, die er selbst beschafft hat • wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt (A 3.8 Abs. 1 UStAE) <p><u>Beispiele</u> Bauunternehmer, Handwerksbetrieb</p>
Sonstige Leistung	<p>Unter § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG sind von im Ausland ansässigen Unternehmen erbrachte sonstige Leistungen i. S. d. § 3 Abs. 9 UStG einzuordnen, welche nicht unter § 13b Abs. 1 UStG (bzw. § 3a Abs. 2 UStG) fallen und deren Ort im Inland gelegen ist.</p> <p><u>Beispiele</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Künstler, Sportler, Wissenschaftler und andere freie Berufe, wenn der Tätigkeitsort Deutschland ist und • Architekten, Steuerberater, Rechtsanwälte, Werbeagenturen, Lizenzgeber, Handelsvertreter usw. <p><u>Beachte</u> Zu den sonst. Leistungen gehören auch Werkleistungen gewerblicher Unternehmer. Werkleistungen liegen dann vor, wenn der Werkunternehmer bei seiner Leistung keinerlei selbstbeschaffte Stoffe oder nur Stoffe, die als Zutaten oder sonstige Nebensachen anzusehen sind, verwendet (A 3.8 Abs. 1 S. 3 UStAE).</p>

Was ist unter den Begriffen „Werklieferung“ und „sonstige Leistung“ im Hinblick auf § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG zu verstehen?

Umsätze i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG

Umsätze i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG	<ul style="list-style-type: none">• Lieferung von Gold• nur Lieferungen von Goldwaren aus Position 7108 und aus 7109 des Zolltarifs (A 13b.1 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 UStAE)• nicht Schmuckwaren aus Gold (Zolltarif 7113) oder Goldschmiedewaren (Zolltarif 7114)
Leistungsempfänger, § 13b Abs. 5 UStG	<ul style="list-style-type: none">• Steuerschuldnerschaft geht nur dann auf Leistungsempfänger über, wenn er ein Unternehmer ist (§ 13b Abs. 5 S. 1 Hs. 2 UStG)• Verlagerung Steuerschuldnerschaft greift – vorbehaltlich des § 13b Abs. 5 S. 11 UStG – auch, wenn die empfangene Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers bestimmt ist (§ 13b Abs. 5 S. 7 UStG)

Unter welchen Voraussetzungen kommt es zu einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG i. V. m. § 13b Abs. 5 UStG?

Keine Verwaltungsakte

KEINE Verwaltungsakte wegen Fehlens einer Voraussetzung sind z. B.

Hoheitliche Maßnahme	Aufrechnungserklärung des FA gem. § 226 Abs. 1 AO i. V. m. § 388 BGB. Argument: auch Steuerpflichtiger könnte aufrechnen, Aufrechnung ist also nicht nur dem Hoheitsträger vorbehalten; sie ist eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung.
Behörde	Urteile der Gerichte (= Judikative), Behörde gehört zur öffentlichen Verwaltung (§ 6 Abs. 1 AO), ist also Teil der Exekutive.
Regelung	Bloß vorbereitende Handlungen, Beispiele: <ul style="list-style-type: none">• rechtliches Gehör (§ 91 AO)• Vollstreckungsankündigung• Prüfungsbericht (§ 202 AO)• Benennungsverlangen (§ 160 AO)• Mahnung (§ 259 AO)• Ausschlussfristsetzung (§ 364b AO, strittig)
Einzelfall	Allgemeine Regelungen: Gesetze z. B. EStG, AO; Verwaltungsvorschriften z. B. BMF-Schreiben
Öffentliches Recht	Zivilrechtliche Handlungen des FA, z. B. Kauf von Computern
Außenwirkung	Verwaltungsinterne Vorgänge wie Kontrollmitteilung, Aktenvermerk des FA, Feststellungsmitteilung („ESt-4B Mitteilung“), Vollstreckungsersuchen, Niederschlagung (§ 261 AO), Prüfungsbericht (§ 202 AO).

Grenzen Sie anhand der Merkmale des Verwaltungsakts i. S. d. § 118 S. 1 AO andere Maßnahmen des Staates ab, die keine Verwaltungsakte sind.

Ermessensarten im Rahmen des „Doppelten Ermessens“

Entschließungsermessen

Behörde hat die Wahl, ob sie eine gesetzliche Regelung anwendet und einen Verwaltungsakt erlässt.

Beispiel

Bei Vorliegen eines Haftungstatbestands: Finanzamt kann entscheiden, ob es Haftungsbescheid (§ 191 Abs. 1 S. 1 AO) erlässt.

Auswahlermessen

Behörde kann zwischen verschiedenen Rechtsfolgen wählen, ggf. auch zwischen verschiedenen Adressaten wählen oder hinsichtlich der Höhe.

Beispiel

Bei Vorliegen mehrerer Haftungsschuldner: Finanzamt kann entscheiden, wer in Haftung genommen wird.

Welche beiden Ermessensarten bestehen im Rahmen des „Doppelten Ermessens“?

Nennen Sie Beispiele.

Ermessensreduzierung auf Null

Begriff	<ul style="list-style-type: none">• Trotz Vorliegens einer Ermessensvorschrift hat Finanzamt kein Ermessen wegen einer sog. Ermessensreduzierung auf Null.• Das „Kann“ bzw. „Darf“ wird dann zum „Muss“.• In diesem Fall keine Ermessensentscheidung, sondern gebundene Entscheidung.
Fundstellen	<ul style="list-style-type: none">• Nach dem Wortlaut des §172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bst. a AO („darf“) steht die Änderungsbefugnis im Ermessen des FA.• Die Ermessensausübung ist jedoch durch den Grundsatz der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung (§ 85 AO), nach dem die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben haben, vorbestimmt und damit ggf. auf „Null“ reduziert.• Damit ist eine Aufhebung oder Änderung regelmäßig zwingend, wenn der Tatbestand der Korrekturvorschrift erfüllt ist (BFH v. 11.10.2017, IX R 2/17, BFH/NV 2018 S. 322).

Was versteht man unter einer sog. Ermessensreduzierung auf Null?

Lösung zu gesonderten und ggf. einheitlichen Feststellungen

Geschäft für Surf- und Segelzubehör	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG); keine gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bst. b AO, da Wohnsitzfinanzamt (§ 19 AO) Weilheim zum Schluss des Gewinnermittlungszeitraums identisch ist mit Betriebsfinanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AO).
Beteiligung an GmbH & Co. KG	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG); gesonderte und einheitliche Feststellung (§§ 179 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bst. a AO) durch Betriebsfinanzamt Starnberg (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AO).
Arztpraxis	Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG); gesonderte Feststellung nach §§ 179 Abs. 1, 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bst. b AO durch FA Starnberg, da Wohnsitzfinanzamt Weilheim (§ 19 AO) zum Schluss des Gewinnermittlungszeitraums nicht identisch ist mit Tätigkeitsfinanzamt Starnberg (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 AO).
Eigentumswohnung	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG); keine gesonderte und einheitliche Feststellung nach §§ 179 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bst. a AO, da ein Fall von geringer Bedeutung vorliegt (§ 180 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AO).

Beispiele zu gesonderten und ggf. einheitlichen Feststellungen

Die Eheleute Skipper wohnen in Weilheim. Herr Skipper betreibt in Weilheim ein Geschäft für Surf- und Segelzubehör in der Rechtsform eines Einzelunternehmens. Im Übrigen ist Herr Skipper als Kommanditist an der Fa. Seeblick Sail GmbH & Co. KG mit Sitz in Starnberg beteiligt.

Seine Ehefrau betreibt in Starnberg eine Arztpraxis in der Form eines Einzelunternehmens. Außerdem gehört den Eheleuten je zur Hälfte eine vermietete Eigentumswohnung, die sich in München befindet.

An jedem der genannten Orte befindet sich ein Finanzamt. Die Eheleute wählen Zusammenveranlagung.

Welche Feststellungsbescheide sind für Zwecke der Steuern vom Ertrag zu erlassen?

Mindestinhalt eines Verwaltungsakts

- Gem. § 119 Abs. 1 AO muss ein Verwaltungsakt **inhaltlich hinreichend bestimmt** sein. Aus ihm müssen erkennbar sein:
 - Adressat des Verwaltungsakts
 - erlassende Behörde (in schriftlichen oder elektronischen Bescheiden, § 119 Abs. 3 S. 1 AO)
 - was und wie wird es geregelt (Regelungsinhalt).

- Für **Steuerbescheide** (bzw. gleichgestellte Bescheide) wird die **inhaltliche Bestimmtheit** konkretisiert in § 157 Abs. 1 S. 2 AO:
 - Neben der **Person** des Steuerschuldners muss
 - die **festgesetzte Steuer**
 - nach *Art* und
 - *Betrag* bezeichnet werden
 - (bei Jahressteuern auch das *Steuerjahr*, siehe § 119 Abs. 1 AO).

Verstöße gegen die inhaltliche Bestimmtheit führen zur **Nichtigkeit** des Verwaltungsakts (§ 125 Abs. 1 AO bzw. § 125 Abs. 2 Nr. 1 AO).

Was gehört zum Mindestinhalt eines Verwaltungsakts?

Zustellung von Steuerverwaltungsakten

Begriff „Zustellung“

= Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments
in der nach dem Verwaltungszustellungsgesetz bestimmten Form (§ 2 Abs. 1 VwZG).

Nach dem VwZG wird ein Steuerverwaltungsakt gem. § 122 Abs. 5 S. 1 AO
zugestellt, wenn

dies **gesetzlich vorgeschrieben** ist.

Beispiele

Zustellung einer Pfändungsverfügung an Drittschuldner (§ 309 Abs. 2 AO).

Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft (§ 284 Abs. 6 S. 1 AO).

dies **behördlich angeordnet** wird.

Beispiele

Der Steuerpflichtige hat schon mehrmals den Zugang von Bescheiden bei Bekanntgabe mit einfachem Brief bestritten.

Eintritt der Festsetzungsverjährung droht.

Was versteht man unter „Zustellung“ im Sinne des Steuerverfahrensrechts?

In welchen Fällen wird ein Steuerverwaltungsakt zugestellt?